

Stellungnahme

Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) begrüßt die frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Interessenskreise bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Enforcement-Richtlinie). Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, bereits vor Erstellung des Referentenentwurfs die Interessen der ITK-Branche einzubringen.

BITKOM unterstützt grundsätzlich das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung der Enforcement-Richtlinie. Allerdings sehen wir durchaus Ergänzungs- und Änderungsbedarf. In jedem Fall gilt es, bei der Umsetzung die für das Internet geltenden Regelungen besonders zu berücksichtigen. BITKOM nimmt zu den für die Branche relevanten Bestimmungen Stellung, wobei hinsichtlich des Themas Rechtsdurchsetzung im Internet auch auf unsere ausführliche Stellungnahme im Rahmen des zweiten Korbs der Urheberrechtsreform verwiesen wird.

I. Art. 5 Enforcement-Richtlinie

Grundsätzlich begrüßen wir die in Art. 5 Enforcement-Richtlinie aufgenommenen Regelungen zur Beweiserleichterung für den Nachweis der Rechteinhaberschaft. Es stellt sich aber die Frage, ob Softwareunternehmen vom Schutzbereich des Art. 5 Enforcement-Richtlinie erfasst sind, was dringend erforderlich ist.

Die Vermutungsregelung in Art. 5 lit. a gilt nur zugunsten der Urheber selbst, die nach deutschem Recht nur natürliche Personen sein können. Urheber von Computerprogrammen sind folglich die (überwiegend angestellten) Entwickler und nicht das Softwareunternehmen. Auf dem Werkstück ist aber in der Regel nicht der Name des Entwicklers sondern der des Arbeitgebers vermerkt. Zugunsten des Arbeitgebers gilt jedoch die Vermutungsregelung gem. § 10 UrhG seinem Wortlaut nach nicht. Ob § 10 UrhG analog auf Software angewandt werden kann, ist umstritten. Auch Art. 5 lit. b Enforcement-Richtlinie hilft hier nicht weiter, da er über den Kreis der Urheber hinaus den Kreis der Inhaber verwandter Schutzrechte gem. §§ 70ff UrhG begünstigt, wozu Software allerdings nicht zählt. Damit sind Softwareunternehmen so ziemlich die einzigen, die von Art. 5 nicht profitieren.

BITKOM schlägt daher vor, die Beweiserleichterungsregelungen für den Nachweis der Rechteinhaberschaft im Bereich der Computerprogramme ausdrücklich mit aufzunehmen. Hierfür spricht auch die Rechteüberleitungsregelung in § 69 lit. b UrhG.

II. Art. 6 Enforcement-Richtlinie

BITKOM sieht wie das BMJ Umsetzungsbedarf bei dieser Regelung und unterstützt den Vorschlag, die Vorlage von Urkunden und Geschäftsunterlagen als Anspruch in den Spezialgesetzen zu regeln.

III. Art. 7 Enforcement-Richtlinie

Nach unserer Auffassung geht der Umsetzungsbedarf hier weiter als vom BMJ vorgesehen. Das BMJ geht im Grundsatz davon aus, dass die materiellen Vorlageansprüche gemäß §§ 935 ZPO durchgesetzt werden können. Wir meinen aber, dass mit den §§ 935ff. ZPO weder ein drohender Beweismittelverlust wirksam verhindert noch ein Beweismittel wirksam gesichert werden kann.

Zwar können im Falle glaubhaft gemachter Verletzungshandlungen Verletzungsgegenstände zum Zwecke der Vernichtung von einem Gerichtsvollzieher vorläufig bis zu einer endgültigen Entscheidung oder einer gütlichen Einigung sichergestellt werden. Die Verletzungsgegenstände bleiben aber im Gewahrsam des Gerichtsvollziehers (Sicherstellungsverfügungen). Eine Verwendung zur Beweisführung ist nicht geregelt. Dies wird wohl auch nicht als notwendig erachtet, denn die Verletzungshandlung muss ohnehin zuvor bereits glaubhaft gemacht werden. Dieser Ansatz entspricht auch der Zielsetzung der §§ 935ff. ZPO, da die Bestimmungen der Verwirklichung des Rechts dienen, nicht aber der Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung des Anspruchs. Hinzu kommt, dass sich diese Sicherstellungsverfügungen nur auf Verletzungsgegenstände und nicht auf sonstige Beweismittel, insbesondere Geschäftsunterlagen beziehen, aus denen sich die wichtigen Details der Verletzungshandlungen ergeben (Namen von Lieferanten und Kunden, Stückzahlen und Preise etc.). Diesbezüglich hat der Verletzte bestenfalls einen Belegvorlageanspruch, dem die Verletzer in aller Regel aber nur zögerlich und unvollständig nachkommen. Der Belegvorlageanspruch kann im Verfügungsverfahren auch kaum geltend gemacht werden, da es eine Vorwegnahme der Hauptsache bedeuten würde. Diese ist zwar hinsichtlich des Auskunftsanspruchs etwa in § 101 a UrhG erlaubt, aber eben nur für die Auskunft und nicht für die Belegvorlage.

Alternativ könnte bei der Umsetzung von Art. 7 auch auf die §§ 809, 810 BGB zurückgegriffen werden. Diese greifen aber nur, wenn ein entsprechendes Besichtigungsinteresse vorhanden ist. Hierfür darf die Verletzungshandlung eben noch nicht glaubhaft oder gar erwiesen sein. Vielmehr muss die Besichtigung gerade erforderlich sein, um sich Gewissheit zu verschaffen. Ziel ist also die Beweismittelsicherung. Sie ist aber nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des „Besichtigungsinteresses“ möglich. Bei der Vorlage von Sachen mag das wegen der nunmehr gelockerten Rechtsprechung zu § 809 BGB (BGH Faxkarte) noch akzeptabel sein. Bei der Besichtigung von Dokumenten gem. § 810 BGB kommen aber die vom BMJ zu Art 6 Enforcement-Richtlinie genannten Einschränkungen hinzu. Diese müssten gelockert werden (was das BMJ offensichtlich auch so sieht). Außerdem erlauben § 809 und 810 BGB ohnehin nur die Besichtigung. Es müsste also wie bei den zuvor genannten Sicherstellungsverfügungen eine Mitnahme der Belege oder zumindest die Anfertigung von Kopien möglich sein.

Schließlich ist festzuhalten, dass die ansonsten vorgesehenen Maßnahmen der Beweissicherung (§§ 485 ff. ZPO) viel zu schwerfällig sind. Nach alledem sollten daher neue Regelungen gefunden werden, die eine Beweissicherung explizit regeln. Dabei kann auf die Rechtsprechung des BGH zu § 809 BGB (Faxkarte) zurückgegriffen werden. In jedem Fall sollte der Anspruch auf Belegvorlage auch im Verfügungsverfahren geltend gemacht werden können. Im Ergebnis muss der Rechteinhaber die Möglichkeit haben, beim Verletzer alle relevanten Beweismittel sicherzustellen. Dies führt im Übrigen zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte, da dann bereits zu Beginn des Verfahrens alle relevanten Unterlagen vorliegen.

IV. Art. 8 Enforcement-Richtlinie

1. Allgemeine Anmerkungen

BITKOM begrüßt den Ansatz des BMJ, bzgl. der Auskunftsansprüche nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinauszugehen.

BITKOM hat mit Rechteinhabern und Providern verschiedene Lösungsansätze diskutiert, die im Einzelnen in der BITKOM Stellungnahme vom 26. April ausführlich dargelegt sind. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Interessen aller Betroffenen in vielen Punkten übereinstimmen. Die Rechteinhaber haben ein erhebliches Interesse, Maßnahmen gegen im Internet auftretende Verletzungen ihrer Rechte zu ergreifen und benötigen zu deren Durchsetzung ein Auskunftsrecht gegenüber demjenigen, der aufgrund seiner vertraglichen Beziehung zum Verletzer über Name und Anschrift des Verletzers verfügt. Denn nur dieser kann ihnen die erforderlichen Informationen zukommen lassen. Daraus folgend wird er wo möglich die Beseitigung der Verletzung anstreben. Die Provider haben ihrerseits ein Interesse an der Bereitstellung qualitativ hochwertiger und rechtmäßiger Inhalte. Denn nur so kann das Internet als zuverlässiges Medium aufrechterhalten werden. Daraus folgt, dass die Provider auch ein eigenes Interesse an der Verfolgung rechtsverletzender Handlungen haben. Dementsprechend gibt es bereits verschiedene Aktivitäten, den Missbrauch im Internet einzudämmen. Gleichermaßen verfolgen die Provider aber auch das Ziel, datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten, da nur so das Vertrauen der Nutzer und damit die dauerhafte Nutzung gewährleistet werden kann. Bei der Umsetzung der Richtlinie ist daher besonders darauf zu achten, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen, wie es die Richtlinie in Art. 8 Absatz 3 vorgibt, unbeschadet bleiben. Da die Provider selbst nicht die Möglichkeit haben, die Auskunftsansprüche auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen, besteht darüber hinaus ein erhebliches Interesse, die rechtliche Zulässigkeit der Datenherausgabe und den Ausschluss etwaiger Haftungsansprüche vor der Erteilung einer Auskunft durch ein formales Verfahren sicher stellen zu können. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob und in welcher Form eine Erstattung der durch die Auskunftserteilung beim Provider ausgelösten Kostenbelastung erreicht werden kann.

Bei der Umsetzung der in der Enforcement-Richtlinie aufgeführten Auskunftsansprüche ist zudem zu berücksichtigen, dass der Provider nach Art. 12 bis 15 E-Commere-Richtlinie¹ grundsätzlich nicht für die Durchleitung der Inhalte verantwortlich ist. Des Weiteren ist zwischen den verschiedenen Providertypen zu unterscheiden. Denn der Host Provider hat in begrenztem Maße zumindest die Möglichkeit, zur Verfügung gestellte Inhalte wahrzunehmen und ggf. im Ansatz zu bewerten, während der Access Provider nur die Durchleitung veranlasst und dem zu Folge die Inhalte gar nicht wahrnehmen, geschweige denn bewerten kann. Dementsprechend finden sich auch unterschiedliche Behandlungen der Providertypen im TDG und MDStV.

2. Host Provider

Soweit im Rahmen der Vorgaben des Art. 8 der RL Auskunftsansprüche gegen Host Provider i. S. d § 11 TDG auf Herausgabe von Namen und Adressdaten des Nutzers der Speicherdienste bestehen, sollte ein gesetzlich geregeltes Notice-and-Take-Down Verfahren geschaffen werden, das auf freiwilliger Basis teilweise schon erfolgreich praktiziert wird und auch als freiwilliges Angebot im Gesetz fixiert werden könnte. Dadurch wird dem Provider ermöglicht, nach Kenntniserlangung bestimmter Rechtsverletzungen ohne eigenes Haftungsrisiko diese zu beseitigen bzw. über die relevanten Daten Auskunft zu erteilen. Erforderlich hierfür sind klare formelle Anspruchsvoraussetzungen, die für den Provider erkennbar sein müssen. Problematisch

¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt vom 8. Juni 2000, ABL. EG Nr. 178 S. 1.

ist allerdings, dass der Provider nicht die Möglichkeit hat, rechtlich zu überprüfen, ob die Auskunftserteilung berechtigt ist. Daher sollte hier eine Glaubhaftmachung durch den Rechteinhaber in Form einer eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, bevor der Host Provider aktiv wird. Damit einhergehen muss eine Haftungsfreistellung des Host Provider bei Auskunftserteilung bzw. bei Auskunftsverweigerung, wenn die Voraussetzungen für die Auskunftserteilung nicht vorliegen. Im Anhang zur Stellungnahme findet sich ein Vorschlag für die konkrete Umsetzung dieses Verfahrens. Als Ort für diese Regelung bietet sich das TDG an, denkbar wäre aber auch eine entsprechende Regelung direkt im Urheberrechtsgesetz und den von der Richtlinie erfassten, entsprechenden Spezialgesetzen. Gegen Host Provider, die ein Notice-and-Take-Down Verfahren entsprechend dieser Vorschrift anbieten, müssen weitere Auskunftsansprüche ausgeschlossen sein. Vom Auskunftsanspruch werden weder unmittelbar noch mittelbar Daten erfasst, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Nur wenn die Auskunft dort unbegründet verweigert wird oder bei Host Providern, die kein solches Verfahren anbieten, kommen andere evtl. bestehende Ansprüche oder Verfahren in Betracht.

3. Access Provider

Bzgl. der Access Provider, die die von ihnen durchgeleiteten Inhalte nicht wahrnehmen und damit eine Rechtsverletzung auch nicht prüfen können, sollte als zwingende Voraussetzung für die Auskunftserteilung ein gerichtliches Verfahren eingeführt werden. Das könnte entweder als einstweiliges Verfügungsverfahren oder als Zwischenverfahren im eigentlichen Verletzungsprozess² ausgestaltet werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Provider die Auskunft nur dann erteilen muss, wenn ein begründeter Verletzungsfall vorliegt. Den Providern ist ferner an der Einhaltung eines hohen Datenschutzniveaus gelegen, da dieses wesentlich zum Vertrauen ihrer Kunden in die angebotenen Kommunikationsdienste beiträgt. Daher ist sicherzustellen, dass Auskünfte nur in berechtigten Fällen erteilt werden müssen. Dabei sind beim Access Provider die Anforderungen an die Glaubhaftmachung noch höher als beim Host Provider anzusetzen, da die von ihm gewünschten Daten wegen der Zuordnung zu einem konkreten Kommunikationsvorgang in der Regel sensibler sind (Fernmeldegeheimnis). Deshalb ist dem Access Provider vor Auskunftserteilung eine gerichtliche Überprüfung des Auskunftsbegehrens wichtig (wie dies auch bei den Auskunftsbegehren zu Verbindungsdaten durch die Strafverfolgungsbehörden nach §§ 100 g, h StPO vorgesehen ist). Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens werden die Regelungen des Datenschutzes und das Fernmeldegeheimnis geprüft und der Umfang der Auskunft unterliegt den strengen Voraussetzungen der Erforderlichkeit (need to know) und Verhältnismäßigkeit. Gleichzeitig muss er als unbeteiligter Dritter vom Haftungs- und Kostenrisiko befreit werden. Erst nach der gerichtlichen Entscheidung, dass eine Auskunftserteilung gerechtfertigt ist, teilt der Provider Name und Anschrift des Anschlussinhabers mit. Die Vor- und Nachteile beider Umsetzungsmöglichkeiten haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Thema Rechtsdurchsetzung im Internet im Rahmen des zweiten Korbs der Urheberrechtsreform vom 26. April 2004 ausgeführt. Für Details möchten wir daher auf diese verweisen.

4. Sonstiges zum Auskunftsanspruch

Nicht ganz klar ist, weswegen das BMJ die Auskünfte über Preise als problematisch ansieht. Dieser Auskunftsanspruch wird seit Jahren gewährt. Ohne ihn könnte man den Verletzererfolg auch gar nicht berechnen. Ihn aber gesetzlich ausdrücklich zu normieren, wäre sinnvoll.

² Dieser Vorschlag lehnt sich an eine im US-amerikanischen Urheberrecht vorgesehene Klage unter Angabe der IP-Nummer an (John-Doe-Klage).

Wichtig wäre darüber hinaus die Klarstellung, dass Schadensersatz vom Verletzer nicht erst ab dem Zeitpunkt der ersten bekannt gewordenen Verletzungshandlung geschuldet wird und dementsprechend Auskunft von ihm auch für die Zeit vorher zu erteilen ist. Der 1. Zivilsenat des BGH vertritt nämlich seit der Gabi-Entscheidung (BGH GRUR 1988, 307, 308) die Auffassung, dass der Verletzer nur für den Zeitraum ab der ersten bekannt gewordenen Verletzungshandlung Schadensersatz schuldet. Hat der Verletzte also erst spät von den Verletzungshandlungen Kenntnis erlangt, bekommt er für den davor liegenden Zeitraum keinen Schadensersatz. Anders sieht es der 10. Senat seit seiner Nicola-Entscheidung (BGH GRUR 1992, 612). Er gewährt Schadensersatz auch für den Zeitraum, der vor der ersten bekannt gewordenen Verletzungshandlung liegt. Hier sollte das BMJ die Auskunftsansprüche entsprechend der Auslegung des 10. Senats präzisieren.

V. Art. 9 Enforcement-Richtlinie

1. Art. 9 Abs. 1 Enforcement-Richtlinie

Soweit durch Art. 9 und 11 erneut die Diskussion aufgeworfen wird, ob es nicht doch einer ausdrücklichen Regelung im deutschen Recht bzgl. der Anordnung gegen Mittelspersonen bedarf, sind jedenfalls zusätzlich die Grundsätze aus §§ 8 ff TDG zu beachten. Eine direkte gerichtliche Maßnahme gegen eine danach nicht verantwortliche Mittelsperson darf daher keinesfalls möglich sein. Im Übrigen müssten klare gesetzliche Vorgaben die Fragen regeln, unter welchen Voraussetzungen ein solches Eingreifen gegenüber einer Mittelsperson möglich sein soll und wie die Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind. Im Einzelnen wird hierzu auf obige Ausführungen unter IV. 2 verwiesen.

2. Art. 9 Abs. 2 Enforcement-Richtlinie

Wir unterstreichen den Ansatz des BMJ, dass der Anspruch nur dem Verletzer gegenüber geltend gemacht werden kann. Nach dem Wortlaut stellen die in Art. 9 Abs. 2 Enforcement-Richtlinie genannten Voraussetzungen zum Vorliegen eines Arrestgrundes („... wenn die geschädigte Partei glaubhaft macht, dass die Erfüllung ihrer Schadensersatzforderung fraglich ist.“) geringere Anforderungen als die in § 917 Abs. 1 ZPO genannten. Das wäre zu begrüßen und könnte im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung des § 917 Abs. 1 ZPO Bedeutung entfalten.

3. Art. 9 Abs. 3 bis 7 Enforcement-Richtlinie

BITKOM unterstützt die Position des BMJ hierzu, d.h. § 926 Abs. 1 ZPO kann unverändert anwendbar bleiben; dies gilt insb. für Abs. 5.

VI. Art. 10 Enforcement-Richtlinie

Eine ausdrückliche Regelung der Ansprüche gegen Verletzer auf Rückruf, endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen und Vernichtung wäre wünschenswert (so ist z.B. der Rückruf nicht völlig unumstritten, jedenfalls für das Markenrecht³). Diese Regelung ist praktisch vor allem im Offline-Bereich relevant.

³ OLG Hamburg NJW-WettbR 2000, 15, 16- Spice Girls; Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 2.Aufl., vor §§ 14-16, Rn. 105

VII. Art. 11 Enforcement-Richtlinie

Hinsichtlich der in Art. 11 vorgesehenen Unterlassungsansprüche gegenüber Mittelspersonen verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu Artikel 9 der Enforcement-Richtlinie. Es müssten zumindest gerade für den Internetbereich klar formalisierte Voraussetzungen für Maßnahmen gegenüber der Mittelsperson geschaffen werden. Dabei wären die Grenzen des technisch Möglichen und des wirtschaftlich Zumutbaren zu beachten. Gegen nicht verantwortliche Mittelspersonen dürfen keine Maßnahmen möglich sein. Die Mittelsperson ist vor nicht erfüllbaren Prüfungspflichten und einer sich daraus möglicherweise ergebenden Haftung zu bewahren.

VIII. Art. 13 Enforcement-Richtlinie

Es sollte zumindest überlegt werden, ob nicht die Erstattung externer Rechtsverfolgungskosten (z.B. Testkaufkosten, die allerdings schon heute oft zugesprochen werden), interner Rechtsverfolgungskosten und des Marktverwirrungsschadens konkretisiert werden können. Für die speziellen Fälle **vorsätzlicher und gewerblicher** Produktpiraterie würden wir für einen doppelten Schadensersatz gegen den Verletzer plädieren, da der einfache Schadensersatz keine hinreichend abschreckende Wirkung zeigt (so auch die Kommission in Ihrem Richtlinienvorschlag vom 30.01.03, S. 15 f., 57 f.) und damit im Wege der Pauschalierung auch die vorgenannten externen Rechtsverfolgungskosten mit abgedeckt werden könnten.

Berlin, den 13.12.2004

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder, mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und etwa 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 500 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

ANLAGE

§ 101b UrhG / § 11a TDG:**Auskunftsverfahren für Telediensteanbieter im Sinne des § 11 Teledienstegesetz**

- (1) *Wenn ein Telediensteanbieter im Sinne des § 11 TDG ein Verfahren zur Auskunftserteilung bereitstellt, das den Anforderungen dieser Vorschrift entspricht, müssen Inhaber gewerblicher oder geistiger Schutzrechte dieses Verfahren nutzen, um Auskunft über Name und Anschrift eines Nutzers des vom Telediensteanbieter erbrachten Teledienstes, sofern dieser in die Speicherung personenbezogener Daten eingewilligt hat, zu erhalten, bevor sie einen Anspruch auf Erteilung der Auskunft gerichtlich geltend machen können.*
- (2) *Der Telediensteanbieter hat in diesem Verfahren dem Anspruchsteller den Namen und die Anschrift eines Nutzers des von ihm erbrachten Teledienstes im Sinne des § 11 TDG zu übermitteln, wenn der Antragssteller glaubhaft macht, dass er infolge der Verletzung eines ihm zustehenden gewerblichen oder geistigen Schutzrechts durch einen auf den technischen Anlagen des Telediensteanbieters gespeicherten Inhalt ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität des Nutzers hat und dass die Kenntnis dieser Information eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung ist. Der Antragsteller hat die Richtigkeit der den Behauptungen zugrunde liegenden Tatsachen eidesstattlich zu versichern.*
- (3) *Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gibt der Telediensteanbieter dem Antragssteller in angemessener Frist Auskunft über Name und Anschrift des Nutzers des Teledienstes. Der Telediensteanbieter ist dabei nicht verpflichtet, die in der Glaubhaftmachung enthaltenen Angaben und die daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Telediensteanbieter ist nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet, wenn die vom Antragssteller behaupteten Tatsachen offensichtlich oder nach sicherer Kenntnis des Telediensteanbieters unwahr oder die daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse offensichtlich unzutreffend sind.*
- (4) *Das Verfahren auf Auskunftserteilung muss für jeden Rechteinhaber zugänglich sein. Die Bedingungen der Nutzung des Verfahrens müssen für den Anspruchsteller erkennbar sein und von diesem vor Nutzung des Auskunftsverfahrens akzeptiert werden.*
- (5) *Der Telediensteanbieter, der im Rahmen eines solchen Verfahrens Auskunft über Name und Anschrift eines Nutzers seines Teledienstes gibt, haftet nicht für Folgen der Auskunftserteilung, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung vorlagen.*
- (6) *Lagen die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung nicht vor, ist der Telediensteanbieter berechtigt, die Auskunftserteilung zu verweigern. Der Telediensteanbieter haftet in diesem Fall nicht für die Folgen der verweigerten Auskunftserteilung. Nutzt ein Antragsteller ein vom Telediensteanbieter nach dieser Vorschrift bereitgestelltes Verfahren nicht oder erfüllt nicht die an ihn gestellten Anforderungen, sind andere Ansprüche auf Auskunftserteilung gegenüber dem Telediensteanbieter ausgeschlossen.*
- (7) *Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Telediensteanbieter gegenüber Behörden oder Gerichten bleiben von dieser Vorschrift unberührt.*